VERORDNUNG (EWG) Nr. 2564/93 DER KOMMISSION

vom 17. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 12b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission vom 31. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1814/93 [4], ist insbesondere die Frist für die Zahlung des Beihilfensaldos an diejenigen Erzeuger aufgeführt, deren durchschnittliche Erzeugung mindestens 500 kg Olivenöl beträgt.

Wegen der zusätzlichen, durch die Erstellung der Ölkartei in Italien bedingten Kontrollen sollte diese Frist um den zur Zahlung der restlichen Beträge in diesem Land unbedingt notwendigen Zeitraum verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12b Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 erhält folgende Fassung:

„Jedoch wird Italien ermächtigt, den für das Wirtschaftsjahr 1991/92 fälligen Beihilfensaldo spätestens am 15. Oktober 1993 zu zahlen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
[4] ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 18.